

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 26 (1929)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Politisches Stimm- und Wahlrecht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836963>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 31. März 1927 i. S. Egger gegen Gemeinde Muffethan.)

Geltendmachung des Anspruchs durch die unterstützungspflichtige Armenbehörde. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich nach kantonalem Recht und entzieht sich daher der Beurteilung durch das Bundesgericht.

Gemäß Art. 328 Z.G.B. sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Dieser Anspruch ist nach Art. 329, Abs. 3 Z. G.B. vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend zu machen, und zwar entweder vom Berechtigten selbst, oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. Der Beklagte bestreitet nun, daß der Klägerin eine solche Unterstützungspflicht zukomme, weil nach Art. 1 des freiburgischen Gesetzes betreffend die Armenunterstützung vom 17. November 1869 die Armen keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Gemeinde besäßen; die Aktivlegitimation müsse der Klägerin daher abgesprochen werden. Hierüber hat indessen das Bundesgericht nicht zu befinden. Die Frage der öffentlichen Unterstützungspflicht richtet sich ausschließlich nach der kantonalen Armengesetzgebung, also nach kantonalem Recht. Das Bundesgericht, dem lediglich die Ueberprüfung der Anwendung des eidgenössischen Rechtes zusteht, ist infolgedessen an die Auslegung des kantonalen Armengesetzes vom 17. November 1869 durch die Vorinstanz, wonach sie die Unterstützungspflicht der Klägerin als bestehend erachtet, gebunden. Die Einrede der mangelnden Aktivlegitimation ist daher abzuweisen.

(Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts aus dem Jahre 1927. Amtl. Sammlung 53. Bd., II. Teil Zivilrecht, I. Heft, S. 16.)

---

## Politisches Stimm- und Wahlrecht.

(Urteil des Schweizer. Bundesgerichts vom 23. November 1923 i. S. Beck gegen Luzern, Regierungsrat.)

Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Luzern), die denjenigen, der für sich oder für Frau und Kinder Armenunterstützung bezogen und nicht zurück-erstattet hat, vom Stimmrecht ausschließt. Als Armenunterstützung an den Vater können nicht gelten Beiträge, die die Armenbehörde für die der Mutter zugesprochenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe ausgelegt hat, solange der Vater den ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Unterhaltsbeitrag leistet, und eine Erhöhung desselben im Verfahren nach Art. 157 Z.G.B. nicht erfolgt ist.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

Nach Art. 156, Abs. 1 Z.G.B. zieht die Ehescheidung auch eine neue, von den während der Dauer der Ehe geltenden Grundsätzen abweichende „Gestaltung der Elternrechte“ nach sich. Der Ehegatte, dem die Kinder durch das Scheidungsurteil zugewiesen werden, wird dadurch zum ausschließlichen Träger der elterlichen Gewalt und ist von nun an allein noch befugt, die mit ihr verbundenen Rechte — Verfügung über die Erziehung des Kindes, Vertretung desselben gegenüber Dritten, Verwaltung des Kindesvermögens — auszuüben (Art. 274, Abs. 3

3.G.B.). In diesem Zusammenhange ist auch der anschließende Abs. 2 des Art. 156 zu verstehen, wonach der Richter dem Ehegatten, dem die Kinder entzogen werden, einen dessen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung aufzuerlegen hat. Wie die Verfügung über die Gestaltung der Elternrechte nach Abs. 1 nicht nur das Verhältnis zwischen den geschiedenen Ehegatten in bezug auf die gemeinsamen Kindern, sondern zugleich auch das Verhältnis jedes Elternteils zu den Kindern selbst verbindlich neu ordnet, so kann auch die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 2 nicht bloß die Bedeutung haben, den Umfang zu bestimmen, in dem die Ehegatten unter sich jene Kosten zu tragen haben. Vielmehr ist die Meinung offenbar die, daß der Aenderung in den elterlichen Rechten eine solche in den Pflichten entsprechen soll, dahingehend, daß die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern von nun an in erster Linie auf demjenigen Ehegatten ruht, dem die Kinder zugesprochen worden sind, während der andere dafür nur sekundär im Rahmen einer durch den Richter bestimmten Summe aufzukommen hat. Dies stellt der nachfolgende Art. 157 vollends außer Zweifel, der den Richter ermächtigt, wenn die Verhältnisse sich infolge Heirat, Wegzug, Tod eines der Eltern oder aus andern Gründen geändert haben, auf das Begehren der Vormundschaftsbehörde oder von Vater oder Mutter die dadurch nötig gewordenen neuen Anordnungen zu treffen. Denn die Vormundschaftsbehörde kann zu einem solchen Antrage nur in der Stellung als Vertreterin der Interessen der Kinder veranlaßt und befugt sein. Wenn das Gesetz auch sie, um eine Aenderung der ursprünglichen Verfügungen des Scheidungsurteils über die in Art. 156 erwähnten Punkte herbeizuführen, auf das Verfahren nach Art. 157 verweist, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, daß das Urteil durch jene Anordnungen bis zu einer Abänderung durch den Richter nicht nur die Ansprüche der Ehegatten unter sich, sondern auch der Kinder gegen beide Elternteile verbindlich bestimmt (vgl. in diesem Sinne, speziell hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages Gmür, Komm., 2. Aufl., zu Art. 156, Randnote 13, 15 b). Zu Unrecht beruft sich demgegenüber der Gemeinderat Willisau-Land, dem der Regierungsrat nach der Begründung des angefochtenen Entscheides gefolgt ist, auf Art. 160 und 272 3.G.B., wonach der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen hat, bezw. die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder nach ihrem Güterstande zu tragen haben. Beide Bestimmungen beziehen sich, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres hervorgeht, nur auf das Rechtsverhältnis bei wählender Ehe und lassen die Frage, wie sich die Beziehungen nach Auflösung jener durch die Scheidung gestalten, offen und ungelöst. Gleiches gilt für Art. 289. Einmal hat das Gesetz bei dem hier aufgestellten Grundsatz, daß durch die Entziehung der elterlichen Gewalt die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben werde, zunächst offenbar wiederum nur die Tatbestände des vorangehenden Art. 285, des Entzugs der elterlichen Gewalt „wegen mangelhafter Ausübung“ und nicht ihres Verlustes infolge Zuweisung der Kinder an den andern Elternteil bei der Scheidung im Auge. Sodann behält der erwähnte Grundsatz auch bei der hier vertretenen Auslegung insofern seine Bedeutung, als neben dem durch das Scheidungsurteil bestimmten Beitrage die Pflicht des betreffenden Elternteils für die Unterhalts- und Erziehungskosten eventuell auch in weiterem Umfange aufzukommen, grundsätzlich (latent) bestehen bleibt und vom Richter zur Grundlage einer Erhöhung des ursprünglich festgesetzten Unterhaltsbeitrages nach Art. 157 gemacht werden kann, wenn sonst infolge Unvermögens desjenigen Elternteils, dem die Kinder zugesprochen worden sind, die Deffentlichkeit oder weitere Ber-

wandte für sie einspringen müßten. Eine Einschränkung erleidet er nur insofern, als, damit daraus ein bestimmter, aktueller Leistungsanspruch entsteht, vorerst eine das Scheidungsurteil in dem betreffenden Punkte abändernde Verfügung des Richters nötig ist, mit andern Worten eine solche Mehrforderung von der Vormundschaftsbehörde, bezw. vom Armenverbande nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund richterlicher Anordnung nach Art. 157 Z.G.B. geltend gemacht werden kann. In diesem Umfange muß aber der Einbruch in die sonst geltenden Grundsätze vom Gesetze als Folge der mit der Scheidung verbundenen Umgestaltung der Elternrechte gewollt gelten und daher auch die betreffende Vorschrift als die spezielle der allgemeinen des Art. 289 vorgehen. Ist demnach der Rekurrent, solange eine Abänderung des Scheidungsurteils nach Art. 157 Z.G.B. nicht stattgefunden hat, zu einer weiteren Leistung als dem durch das Urteil festgesetzten Unterhaltsbeitrag, der unbestrittenermaßen stets entrichtet wurde, nicht verpflichtet, so können auch die Zahlungen, welche die Gemeinde Willisau-Land für seine Söhne gemacht hat, nicht als an seiner Stelle, in Erfüllung einer ihm obliegenden Unterhaltspflicht gemacht und folglich nicht als eine ihm zugewendete Armenunterstützung gelten, und es kann darauf der Entzug des Stimmrechts nicht gestützt werden. Von dieser Auslegung der Art. 156, Abs. 2, 157 Z.G.B. ist übrigens der Regierungsrat nachträglich selbst ausgegangen, als er mit seinem späteren Beschluß vom 22. August 1923 das „Erkenntnis“ des Gemeinderates Willisau-Land aufhob, das dem Rekurrenten einen Ergänzungsbeitrag von weiteren 40 Fr. an den Unterhalt der Söhne auflegte. Denn eine „unzulässige Abänderung des Scheidungsurteils“ durch Administrativverfügung konnte in jenem Erkenntnis nur unter der Voraussetzung liegen, daß der Unterhaltsbeitrag nach Scheidungsurteil nicht bloß die Ansprüche der Ehegatten unter sich, sondern auch des Kindes an den beitragspflichtig erklärten Elternteil, solange das Urteil besteht, abschließend bestimmt. Wenn der Regierungsrat mit jener Begründung die Beschwerde gegen das Erkenntnis guthieß und dem Gemeinderat Willisau-Land die Befugnis absprach, vom Rekurrenten weitere Unterhaltsbeiträge als die durch das Scheidungsurteil festgesetzten ohne vorhergehende Aenderung des Urteils durch den Richter zu verlangen, so lag darin notwendig auch eingeschlossen, daß, bevor eine solche Abänderung erwirkt sei, Zahlungen der Gemeinde für die Kinder des Rekurrenten nicht als auf seine Rechnung erfolgt ihm zugewendet angesehen werden können.

(Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts aus dem Jahre 1923. Amtl. Sammlung 49. Bd., I. Teil Staatsrecht, 6. Heft S. 506.)

---

### **Unterstützungspflicht eines Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kinde.**

Eine schwyzerische Armenbehörde hatte einer in Bern von ihrem im Kanton Schwyz wohnenden Ehemanne getrennt lebenden Frau auf Ansuchen der zuständigen Armenbehörde von Bern eine monatliche Unterstützung zugesprochen und verfügt, daß die Unterstützungsvorschüsse der Armenpflege vom Ehemann zurückzuzahlen seien. Ein hiegegen gerichteter Rekurs des betreffenden Ehemannes mußte insoweit gutgeheißen werden, als die vorinstanzliche Schlußnahme dem Rekurrenten eine Unterstützungspflicht gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kinde zusprach, und zwar aus folgenden Erwägungen: